

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2001/9/12 4Ob174/01v, 6Ob233/06t, 2Ob207/13z, 9ObA104/14f, 3Ob77/16v, 1Ob167/20w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2001

## Norm

ZustG §8 Abs2

ZustG §17

## Rechtssatz

Ändert die Partei während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, die Abgabestelle, ohne dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, und wird die Aufgabe der bisherigen Abgabestelle dem Gericht auch nicht auf andere Weise bekannt, so kann weiterhin an die bisherige Abgabestelle zugestellt werden. Eine Hinterlegung nach § 17 ZustG wirkt daher als Zustellung, und zwar unabhängig davon, wo sich die Partei befindet und welche Abgabestelle für sie sonst in Betracht gekommen wäre.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 174/01v

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 174/01v

- 6 Ob 233/06t

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 233/06t

Auch; Beisatz: Die Unterlassung der Mitteilung einer zustellungsfähigen Anschrift nach einer Abschiebung aus Österreich löst die Rechtsfolge des §8 Abs2 ZustG aus, wenn dem Ausländer das gegenständliche Verfahren bekannt war. (T1)

- 2 Ob 207/13z

Entscheidungstext OGH 09.07.2014 2 Ob 207/13z

Auch

- 9 ObA 104/14f

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 104/14f

- 3 Ob 77/16v

Entscheidungstext OGH 18.05.2016 3 Ob 77/16v

Auch

- 1 Ob 167/20w

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 167/20w

Beisatz: Der Ausdruck „von dem sie Kenntnis hat“ in § 8 Abs 1 ZustG ist dahin zu reduzieren, dass die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Änderung der Abgabestelle unabhängig von der Zustellart, die zur rechtswirksamen Zustellung führte (Hinterlegung, Zurücklassung, elektronische Zustellung etc), besteht. Dadurch besteht jedenfalls die Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Inhalt, die nach dieser Bestimmung ausreicht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115725

## Im RIS seit

12.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)